

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 22. Januar 2024

Nr. 4

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium der Finanzen		Vorhaben der Digital Frankfurt 2 B.V., H.J. Wenckebachweg 127, 1096 Amsterdam, Niederlande; Errichtung und Betrieb von insgesamt 33 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung .	141	Terminübersicht der Prüfungen 2024 in den Berufsbildern/Fortbildungen Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachwirte, Fachwirte für Informationsdienste, Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung	144
Überleitungsrichtlinie 24 – 1.0.	138	Erlaubnis für die Neckar-Aktiengesellschaft zum Betrieb der Wasserkraftanlage Hirschhorn mit einer modifizierten Turbine und einer elektrischen Fischeicheanlage für die Dauer von maximal zwei Jahren; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	142	KASSEL	
Hessisches Kultusministerium		Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	143	Vorhaben der EnBW Windkraftprojekte GmbH, 70567 Stuttgart; Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Vöhl und Waldeck; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	145
Siebtens Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda	138	Anerkennung der OPUS Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	143	Vorhaben der PNE AG; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	146
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altenburschla, Heldra, Völkerhausen und Wanfried	139	GIESSEN		Vorhaben der Volkswagen AG Werk Bunnatal; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	147
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Vorhaben der Felix Nova GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	143	Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Bürgerstiftung Werra-Meißner“ mit Sitz in Eschwege	147
Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)	140	Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung mit anschließendem Pumpversuch in der Gemarkung Lehrbach durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	144	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	147
Regierungspräsidien				Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	
DARMSTADT				Ausbau der Landesstraße 3313; Neubau eines Geh- und Radweges zwischen	
Vorhaben der Firma GORT Lux SCSp IV; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	140				
Vorhaben der ENTEGA AG, 64293 Darmstadt; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung von Wasserstoff; Entfallen des Erörterungstermins	141				

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

Neues Gültigkeitsverzeichnis 2024

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 19. Februar 2024 in 54. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2024 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2023 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2024 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzel exemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Dreieich Sprendlingen und Neu-Isenburg,
BA01: Sprendlingen – Neuhöfer Straße;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5
Abs. 2 UVPG..... 148

Öffentlicher Anzeiger 149
Stellenausschreibungen 151

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

49

Überleitungsrichtlinie 24 – 1.0

Bezug: Bekanntmachung vom 17. Juli 2023 (StAnz. S. 950)

Die Überleitungsrichtlinie 24 – 1.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 23 – 2.0 außer Kraft. Die Überleitungsrichtlinie enthält alle bis zum 1. August 2024 genehmigten Kontenanträge.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind.

Die Sachkonten der Kontengruppe 28 sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Im Betrachtungszeitraum wurden zwei Konten (6210000310 „Aufwand Rückstellungen ATZ Arbeitnehmer/innen“ und 6210000319 „AK Aufwand Rückstellungen ATZ AN“) zum Löschen vorgemerkt (Anlage 2).

Wiesbaden, den 8. Januar 2024

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1970 A-001/2024/01-III1

StAnz. 4/2024 S. 138

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

50

Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda

Artikel 1 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2020 (K. A. 2020, Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fulda, den 17. November 2023

(L.S.)

gez. † Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda
gez. Karin Spiegel
Notarin der Kurie

Vorstehende Gesetzesänderung wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 2. Januar 2024

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.450.000-00087

StAnz. 4/2024 S. 138

51

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altenburschla, Heldra, Völkershäusen und Wanfried

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 14. November 2023 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Altenburschla, Heldra, Völkershäusen und Wanfried, Kirchenkreis Werra-Meißner, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanfried ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Altenburschla, Heldra, Völkershäusen und Wanfried.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei, Wanfried-Heldra“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heldra	1251	Heldra	9	52/2	2,3812

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche Altenburschla“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Altenburschla	928	Altenburschla	11	11	0,0164
Altenburschla	928	Altenburschla	11	12/1	0,0648

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Altenburschla“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Altenburschla	871	Altenburschla	10	42	0,1943
Altenburschla	871	Altenburschla	13	70	2,2934
Altenburschla	871	Altenburschla	13	20	0,1806
Altenburschla	871	Altenburschla	7	18	0,7711
Altenburschla	871	Altenburschla	8	119	1,0109
Altenburschla	871	Altenburschla	12	181/18	0,1021
Altenburschla	871	Altenburschla	12	215/97	0,0955
Altenburschla	871	Altenburschla	12	48	1,0298
Altenburschla	871	Altenburschla	12	18/14	0,8508
Altenburschla	871	Altenburschla	8	175/59	0,3211
Altenburschla	871	Altenburschla	13	179/4	0,1306
Altenburschla	871	Altenburschla	13	177/4	0,1305

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche, Wanfried-Heldra“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heldra	1254	Heldra	5	58	0,0622

5. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Wanfried-Heldra“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heldra	1237	Heldra	2	13	0,2458

6. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Völkershäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Völkershäusen	543	Völkershäusen	6	16	0,0215
Völkershäusen	543	Völkershäusen	3	18	0,2744
Völkershäusen	543	Völkershäusen	3	33	0,1527
Völkershäusen	543	Völkershäusen	3	43/3	0,5824
Völkershäusen	543	Völkershäusen	3	43/4	0,6494

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Völkershäusen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Völkershäusen	538	Völkershäusen	10	13	0,3452
Völkershäusen	538	Völkershäusen	3	44/1	0,9302

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei Wanfried, Wanfried“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wanfried	3791	Wanfried	6	33	0,4134

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei in Wanfried“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Völkershäusen	432	Völkershäusen	3	40	0,2112

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei Wanfried“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wanfried	3385	Wanfried	5	43	2,8487
Wanfried	3385	Wanfried	12	57	0,3063
Wanfried	3385	Wanfried	6	197/74	5,1682
Wanfried	3385	Wanfried	3	146	3,8587
Wanfried	3385	Wanfried	37	1/1	0,1283
Wanfried	3385	Wanfried	34	80	0,0064
Wanfried	3385	Wanfried	34	81	0,0629
Wanfried	3385	Wanfried	12	107/2	0,0916
Wanfried	3385	Wanfried	14	33/6	3,2551

11. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle (Rektor – Kantor- und Organistenstelle) vertreten durch den Kirchenvorstand in Wanfried“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wanfried	3216	Wanfried	6	73	0,4061
Wanfried	3216	Wanfried	5	59	0,2855
Wanfried	3216	Wanfried	25	181	0,0799
Wanfried	3216	Wanfried	25	182	0,0767

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche Wanfried“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Wanfried“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wanfried	3371	Wanfried	34	77	0,1752
Wanfried	3371	Wanfried	13	159	0,2234

13. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Die Küsterstelle (Rektor – Kantor- und Organistenstelle) vertreten durch den Kirchenvorstand in Wanfried“ in „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanfried“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wanfried	2462	Wanfried	25	182	0,0767
Wanfried	2464	Wanfried	25	181	0,0799

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kassel, den 20. November 2023

L.S. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2023

Hessisches Kultusministerium
Z.4 – 880.030.000-00438

StAnz. 4/2024 S. 139

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

52

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma AGROLAB Labor GmbH, Dr.-Pauling-Str. 3 in 84079 Bruckberg wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 12. April 2024.

Wiesbaden, den 9. Januar 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/L-165-1274-2024

StAnz. 4/2024 S. 140

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

53

DARMSTADT

Vorhaben der Firma GORT Lux SCSp IV;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 12. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.1. Auf Antrag vom 25. November 2022 wird der GORT Lux SCSp IV, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthew Philip Allsop, An der Welle 4, 60325 Frankfurt am Main – im folgenden Antragstellerin genannt – nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 65474 Bischofsheim, Gemarkung Bischofsheim, Straße: In der Niederwiese 3, Flur 6, Flurstück: 699/7, Rechts-/Hochwert: 452450 / 5537750 eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) für Ausfälle der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum „DATA Center FRA1X0“ in der Niederwiese 3, 65474 Bischofs-

heim zu errichten und zu betreiben. Die maximal genehmigte Feuerungswärmeleistung (FWL) beträgt dabei **172 MW**. Die maximale Betriebsstundenzahl der NDMA im Notstrombetrieb beträgt maximal 240 Stunden pro Jahr.

1.2 Insgesamt umfasst die mit diesem Bescheid genehmigte NDMA damit:

1.2.1 Die Errichtung und den Betrieb von 32 baugleichen Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) vom Typ „MTU 20V4000 DS3300“ mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 6,94 MW sowie die Errichtung und den Betrieb von 2 baugleichen NDMA vom Typ „MTU 16V4000 DS2500“ mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 5,20 MW und

1.2.2 die Errichtung und den Betrieb der folgenden erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- 34 Schornsteine mit einer baulichen Höhe von 33,0 m über Grund, welche als insgesamt 6 Sammelschornsteine mit jeweils 4 Abgasrohren sowie als insgesamt 2 Sammelschornsteine mit jeweils 5 Abgasrohren ausgeführt sind,

- 34 Wasser-Glykol-Kühlkreisläufe für die Motoren und Generatoren der NDMA,
- 34 oberirdische Dieseltanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 18 m³ Dieseldieselkraftstoff,
- 2 zentrale Abfüllflächen für Dieseldieselkraftstoff
- sowie die zugehörigen Verrohrungen, Pumpen, MSR-Technik und sonstige erforderliche Betriebs- und Versorgungseinrichtungen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt**“.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **23. Januar 2024 (erster Tag) bis 5. Februar 2024 (letzter Tag)**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt**, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 2.059, Dienststunden Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr, nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752**
- bei der **Gemeinde Bischofsheim**, Rathaus 2, Schulstraße 15, 65474 Bischofsheim, Zimmer 20.13, Dienststunden Dienstag 8:30 bis 11:30 Uhr, Donnerstag 14 bis 17 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06144 404400 bzw. der E-Mailadresse f.vollmer@bischofsheim.de

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 6. Februar 2024 und läuft bis zum 5. März 2024.

Darmstadt, den 9. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.02/2-2022/1

StAnz. 4/2024 S. 140

54

Vorhaben der ENTEGA AG, 64293 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung von Wasserstoff;

Entfallen des Erörterungstermins

Bezug: Bekanntmachung vom 28. September 2023 (StAnz. S. 1350)

Bezüglich des Antrags der Firma ENTEGA AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung von Wasserstoff in 64293 Darmstadt, Otto-Röhm-Straße 19–25, Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6, Flur: 14, Flurstück: 138/1 und 138/2, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 43/2023 am 23. Oktober 2023 wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin am 29. Januar 2024 entfällt.

Darmstadt, den 3. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung: Umwelt Darmstadt
IV/Da43.2-53u11/10 Entega-H2-1

StAnz. 4/2024 S. 141

55

Vorhaben der Digital Frankfurt 2 B.V., H.J. Wenckebachweg 127, 1096 Amsterdam, Niederlande;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 33 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die Firma Digital Frankfurt 2 B.V., H.J. Wenckebachweg 127, 1096 Amsterdam, Niederlande, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 33 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung von etwa 189 MW inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamin, Tanks, Abfüllplätze, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik). Bei dem verwendeten Kraftstoff handelt es sich um Diesel. Die NDMA versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung das Rechenzentrum FRA33 am Standort Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim am Main mit Strom. Sieben der geplanten NDMA nebst der zugehörigen Nebeneinrichtungen sind schon baurechtlich genehmigt.

Zur Brennstoffversorgung sollen insgesamt 32 Kraftstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 28,1 m³, ein weiterer Kraftstofflagertank mit einem Volumen von maximal 8,5 m³, fünf Abfüllplätze für Kraftstoff und die jeweiligen Rohrleitungen von den Diesellagertanks zu den jeweiligen Notstromaggregaten errichtet und betrieben werden.

Die Notstromversorgung soll aus 32 Notstromaggregaten mit einer FWL von je ca. 5,86 MW bestehen, die jeweils in einem Container südöstlich des Gebäudes FRA33 aufgestellt werden sollen und über Kraftstoff-Tagestanks mit einem Volumen von je 1,8 m³ und Motorkühlsysteme verfügen. Hinzu kommt ein Notstromaggregat mit einer FWL von ca. 1,52 MW mit einem Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von 0,5 m³ und Motorkühlsystem. Außerdem sind insgesamt zehn Kamine geplant.

Hierzu hat Digital Frankfurt 2 B.V. einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Anlage befindet sich südöstlich des Rechenzentrums FRA33, Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim am Main, Gemarkung Hattersheim, Flur 25 und 26, Flurstück 7/3, 8, 10 und 35/2, Rechts- und Hochwert 32U 461218/5544796.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden.

Für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens sowie für Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit – insbesondere Inspektions- und Anschlussprüfungen – wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Für dieses Vorhaben war nach Nr. 1.1.2, Anlage 1 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Geländes durch die industrielle/gewerbliche Vornutzung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes wird durch die Nebenbestimmungen, die mit der Befreiung von den Verboten in der Zone III der entsprechenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung erlassen werden, gesichert und nicht gefährdet.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVP genannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutz-

rechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Ebenso ergibt sich auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Bei den in der Immissionsprognose genannten Betriebszeiten (223 h/a) werden sowohl im Teillast- als auch Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanz- beziehungsweise Abschneidekriterien für die Stoffe NO₂, PM10, Staubbiederschlag, Stickstoff- und Säureeintrag sowie für Geruch unterschritten. Folglich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die immissionsrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Immissionspunkten deutlich unterschritten. Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen. Hierbei wurden bereits die Schallquellen des künftig geplanten Rechenzentrums FRA34 berücksichtigt.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 29. Januar 2024 (erster Tag) bis 28. Februar 2024 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, Raum 222, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr),
- im Rathaus Hattersheim, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main, Raum 0.13, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12 Uhr und Mittwoch 15 Uhr bis 18 Uhr)

aus und können dort eingesehen werden. Beim Regierungspräsidium Darmstadt ist eine vorherige Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 0611 3309 2431 oder 0611 3309 2140 erforderlich. Bei der Stadt Hattersheim kann eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06190 970 241 erfolgen.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit vom 29. Januar 2024 (erster Tag) bis 28. März 2024 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungstellen oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: 7. Mai 2024
 Uhrzeit: Beginn 10 Uhr
 Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, Raum 001 bis 003

Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wiesbaden, den 10. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Umwelt Wiesbaden
 RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 36.05/2-2023/1

StAnz. 4/2024 S. 141

56

Erlaubnis für die Neckar-Aktiengesellschaft zum Betrieb der Wasserkraftanlage Hirschhorn mit einer modifizierten Turbine und einer elektrischen Fischeicheanlage für die Dauer von maximal zwei Jahren;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Neckar-Aktiengesellschaft hat eine gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Neckarwasser für den Volllast-Betrieb der Wasserkraftanlage der Neckar AG an der Neckarstaustufe in Hirschhorn mit einer vorgeschalteten elektrischen Fischeicheanlage beantragt. Hilfsweise hat die Neckar AG eine Erlaubnis für den Weiterbetrieb in der bisher zugelassenen Weise, also gedrosselter ausschließlicher Betrieb der im Hinblick auf verminderte Fischeichschäden modifizierten, in Fließrichtung rechten, wehrseitigen Turbine beantragt sowie weitere Hilfsanträge gestellt.

Einstweilen wurde dem Hilfsweise gestellten Antrag für den Weiterbetrieb in der bislang zugelassenen, gedrosselten Weise durch Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis mit einer Dauer von maximal zwei Jahren entsprochen. Der beantragte Betrieb mit der modifizierten Turbine und der vorgeschalteten elektrischen Fischeiche stellt eine Änderung einer bestehenden Wasserkraftanlage dar. Vorhaben im Sinne des UVPG sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a UVPG bei Änderungsvorhaben die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage. Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.14 der Anlage 1 des UVPG ein Vorhaben dar, für das grundsätzlich eine Vorprüfung erforderlich ist. Deshalb wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch den weiteren Betrieb der Anlage in der zugelassenen Weise und für die zugelassene Dauer keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Ergebnis ist darin begründet, dass bezüglich Größe und Ausgestaltung im Regelbetrieb nur 32 m³/s der im Hinblick auf verringerte Fischeichschäden modifizierten Turbine zugeleitet werden sollen und dabei nur maximal 50 Prozent des Neckarabflusses in der Wasserkraftanlage genutzt werden darf. Dabei soll eine elektrische Fischeicheanlage als Fischeichschutzeinrichtung die Fische von der Turbinenpassage abhalten. Der restliche Neckarabfluss wird über Wehranlage und Schleuse geleitet, so dass den Fischen dauerhaft ein alternativer Abwanderkorridor zur Verfügung steht. Der gleichzeitige Betrieb der zweiten Turbine wird im Regelbetrieb nicht zugelassen. Neben der elektrischen Fischeicheanlage werden als weitere Vermeidungsmaßnahme verstärkt adulte Aale dem Neckar entnommen und dem Rhein zugeleitet, um die Mortalität in den Wasserkraftanlagen des Neckars zu verringern.

Ein neuer Eingriff in den Boden ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden nicht zerstört. Diese Maßnahme wirkt sich weder qualitativ noch quantitativ auf das Wasser aus.

Lediglich in sehr begrenzten Zeiträumen wird eine größere Wassermenge im Hinblick auf besondere Tätigkeiten, zum Beispiel zur Unterhaltung der Wehranlagen, durch die Turbinen geleitet. Daher sind die damit verbundenen Auswirkungen auch im Hinblick auf die Fischfauna nicht erheblich. Nach Größe und Ausgestaltung, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Größe und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Schutzgüter aus.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 28. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/DA 41.2 - 79 k 02/11-2023

StAnz. 4/2024 S. 142

57

Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Evonik Logistics Services GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, beabsichtigt, das bestehende Fasslager 7 am Standort in Weiterstadt im Wesentlichen durch Erhöhung der Lagerkapazität für akut toxische Stoffe der Kategorien 1, 2 oder 3 von 175 t (davon max. 5 t akut toxische Stoffe der Kategorien 1 oder 2 sowie max. 50 t akut toxische Stoffe der Kategorie 2 im Gebäude E4) und Stoffe mit der Einstufung spezifische Zielorgantoxizität der Kategorie 1 (einmalige oder wiederholte Exposition) auf 300 t akut toxische Stoffe der Kategorien 1, 2 oder 3 und Stoffe mit der Einstufung spezifische Zielorgantoxizität der Kategorie 1 (einmalige oder wiederholte Exposition) wesentlich zu ändern. Außerdem soll die Lagerkapazität für korrosive, aspirationsgefährdende, akut toxische Stoffe der Kategorie 4, ätzende, reizende, sensibilisierende, augenschädigende/-reizende, keimzellmutagene, karzinogene, reproduktionstoxische und umweltgefährdende Stoffe sowie Stoffe mit spezifischer Zielorgantoxizität der Kategorien 2 oder 3 von 3.000 t auf 5.000 t erhöht werden. Die genehmigte Gesamtkapazität von 5.000 t bleibt unverändert.

Das Vorhaben soll in 64331 Weiterstadt, Riedbahnstr. 70, Gemarkung Weiterstadt, Flur 5, Flurstück Nr. 16/10, realisiert werden.

Bei der Änderung des Fasslagers 7 handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gebindelager, das innerhalb eines bestehenden, industriell genutzten Werksgeländes realisiert werden soll. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Gesamtlagerkapazität bleibt unverändert. Zwar erhöht sich der maximale Hold-Up an gefährlichen Stoffen, es kommen jedoch keine neuen Stoffklassen hinzu und die größte zusammenhängende Menge beträgt weiterhin 1 m³. Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Darmstadt, den 10. Januar 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2-53u11-ELS-55b-Gla

StAnz. 4/2024 S. 143

58

Anerkennung der OPUS Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungs-

satzung vom 13. Dezember 2023 errichtete OPUS Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 4. Januar 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Januar veröffentlicht.

Darmstadt, den 4. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/24 - 2023

StAnz. 4/2024 S. 143

59 GIESSEN

Vorhaben der Felix Nova GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 21. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 09.05.2018, eingegangen am 11.07.2018, zuletzt ergänzt am 08.11.2023 wird der **Felix Nova GmbH, Lemförder Straße 80, 32369 Rahden** gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Hünfelden, Gemarkung Heringen, **zwei Windenergieanlagen** vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 239 m und einer Nennleistung von je 4,5 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Hünfelden	Heringen	01	38	32.437.756	5.576.147
WEA 02	Hünfelden	Heringen	02	2	32.437.581	5.575.737

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören **nicht** zum Anlagenumfang; sie sind somit **nicht** Gegenstand des Antrags und auch **nicht** Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 23. Januar 2024 bis 5. Februar 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 5. März 2024.

Gießen, den 9. Januar 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.1-53e1470/2-2018/1

StAnz. 4/2024 S. 143

60

Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung mit anschließendem Pumpversuch in der Gemarkung Lehrbach durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) beantragt mit Schreiben vom 24. Januar 2023 die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), zum Niederbringen einer Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung mit anschließendem Pumpversuch und dem Rückbau des Altbrunnens WAB 29 auf dem Flurstück 1/6, Flur 16 der Gemarkung Lehrbach.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Tiefbohrung und den anschließenden Pumpversuch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wald und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in unerheblichem Umfang und lediglich kurzzeitig beansprucht. Die übrigen Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Eingriff in den Wald wird ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann aufgrund der eingesetzten Materialien und der geplanten Vorgehensweise unter Einhaltung der gängigen Vorschriften zur Niederbringung einer Tiefbohrung und zur Durchführung von Pumpversuchen ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 4. Januar 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/86-2015/27

StAnz. 4/2024 S. 144

61

Terminübersicht der Prüfungen 2024 in den Berufsbildern/ Fortbildungen

- **Verwaltungsfachangestellte,**
- **Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste,**
- **Verwaltungsfachwirte,**
- **Fachwirte für Informationsdienste,**
- **Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

I Termine der Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen für das Jahr 2024

I.1 Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte“

I.1.1 Zwischenprüfung 2024

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2022 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2023 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Termin: Mittwoch, 21. Februar 2024

Der Nachschreibetermin wird auf den Tag des Termins für das Jahr 2025 gelegt.

Reihenfolge der Fachgebiete:

1. Haushaltswesen und Beschaffung
2. Wirtschafts- und Sozialkunde
3. Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe

I.1.2 Abschlussprüfung 2024

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2021 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2022 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung:

Haupttermin: Donnerstag, 2. Mai 2024
Freitag, 3. Mai 2024
Montag, 6. Mai 2024
Dienstag, 7. Mai 2024

Nachschreibetermin: Donnerstag, 6. Juni 2024
Freitag, 7. Juni 2024
Montag, 10. Juni 2024
Dienstag, 11. Juni 2024

Wiederholungstermin: Donnerstag, 14. November 2024
Freitag, 15. November 2024
Montag, 18. November 2024
Dienstag, 19. November 2024

Praktische Prüfung:

Die Termine für die praktische Prüfung im Prüfungsbereich **„Fallbezogene Rechtsanwendung“** werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

I.2 Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“

I.2.1 Zwischenprüfung 2024

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2022 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2023 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Termin: Mittwoch, 21. Februar 2024

Der Nachschreibetermin wird auf den Tag des Termins für das Jahr 2025 gelegt.

I.2.2 Abschlussprüfung 2024

Für Auszubildende des Einstellungsjahres 2021 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 2022 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung:

Haupttermin: Montag, 13. Mai 2024
Dienstag, 14. Mai 2024

Nachschreibetermin: Montag, 3. Juni 2024
Dienstag, 4. Juni 2024

Wiederholungstermin: Montag, 11. November 2024
Dienstag, 12. November 2024

Praktische Prüfung:

Die Termine für die praktische Prüfung im Prüfungsbereich **„Praktische Übungen“** werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Leitung der Stauffenbergschule Frankfurt festgelegt.

Wichtige Hinweise:

Anträge von Auszubildenden auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind mir aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeit für die praktischen Prüfungsaufgaben **spätestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Abschlussprüfung über das entsprechende Online-Portal vorzulegen.**

Den Link hierzu finden Sie unter

www.rp-giessen.de

Menü → Karriere/Die Zuständige Stelle → VFA oder FAMI

Externe Bewerber:

Die festgelegten Prüfungstermine für die jeweilige Abschlussprüfung gelten auch gleichzeitig für **Externe Bewerber**, die von mir zur Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ zugelassen worden sind.

Die Anmeldung für **Externe Bewerber** finden Sie unter:

www.rp-giessen.de

Menü → Karriere/Die Zuständige Stelle → VFA → Nebenberuflicher Abschluss → Downloads

Anträge von **Externen Bewerbern** auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen müssen mir **spätestens drei Monate vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge** vorgelegt werden.

II. Termine der Fortbildungsprüfungen für das Jahr 2024**II.1 Fortbildungsprüfungen Verwaltungsfachwirte**

Lehrgänge, die bis zum 31. Dezember 2022 begonnen haben (Prüfungsordnung vom 29. August 2012 (StAnz. S. 1056), zuletzt geändert am 7. Februar 2017 (StAnz. S. 318)):

II.1.1 Erste schriftliche Teilprüfung 2024**Termin erste Jahreshälfte:**

Montag, 22. April 2024 (Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht und Privatrecht))

Mittwoch, 24. April 2024 (Organisations- und Personalmanagement, Personalrecht)

Freitag, 26. April 2024 (Politik und Wirtschaft in Europa)

Termin zweite Jahreshälfte:

Montag, 4. November 2024 (Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht und Privatrecht))

Mittwoch, 6. November 2024 (Organisations- und Personalmanagement, Personalrecht)

Freitag, 8. November 2024 (Politik und Wirtschaft in Europa)

II.1.2 Zweite schriftliche Teilprüfung 2024**Haupttermin erste Jahreshälfte:**

Montag, 18. März 2024 Öffentliche Finanzen

Mittwoch, 20. März 2024 Besonderes Verwaltungsrecht (Wahl zwischen den Fachgebieten Kommunalrecht oder Soziale Sicherung)

Nachschreibetermin erste Jahreshälfte:

Montag, 22. April 2024 Öffentliche Finanzen

Mittwoch, 24. April 2024 Besonderes Verwaltungsrecht (Wahl zwischen den Fachgebieten Kommunalrecht oder Soziale Sicherung)

Haupttermin zweite Jahreshälfte:

Montag, 30. September 2024 Öffentliche Finanzen

Mittwoch, 2. Oktober 2024 Besonderes Verwaltungsrecht (Wahl zwischen den Fachgebieten Kommunalrecht oder Soziale Sicherung)

Nachschreibetermin zweite Jahreshälfte:

Montag, 4. November 2024 Öffentliche Finanzen

Mittwoch, 6. November 2024 Besonderes Verwaltungsrecht (Wahl zwischen den Fachgebieten Kommunalrecht oder Soziale Sicherung)

Lehrgänge, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen haben (Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2022 (StAnz. 2023 S. 125)):**Prüfungsbereich:**

Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns
(Verwaltungsrecht und Ordnungsrecht)

Termin erste Jahreshälfte: Montag, 22. April 2024

Termin zweite Jahreshälfte: Montag, 25. November 2024

Prüfungsbereich:

Privatrecht, Organisations- und Personalmanagement

Termin erste Jahreshälfte: Mittwoch, 24. April 2024

Termin zweite Jahreshälfte: Mittwoch, 27. November 2024

Prüfungsbereich:

Politik und Wirtschaft in Europa

Termin erste Jahreshälfte: Freitag, 26. April 2024

Termin zweite Jahreshälfte: Freitag, 8. November 2024

Prüfungsbereich:

Öffentliche Finanzen

Termin erste Jahreshälfte: Montag, 18. März 2024

Termin zweite Jahreshälfte: Montag, 30. September 2024

II.2. Fortbildungsprüfung Fachwirte für Informationsdienste**II.2.1. Erste schriftliche Teilprüfung 2024**

Die erste schriftliche Teilprüfung findet im Jahr 2024 wie folgt statt:

Freitag, 16. Februar 2024

Montag, 19. Februar 2024

Mittwoch, 21. Februar 2024

II.3

Termine der Prüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ 2024 (vorbehaltlich ausreichender Anmeldungen)

Donnerstag, 22. Februar 2024

Donnerstag, 26. September 2024

Gießen, den 28. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 21 – Zuständige Stelle nach

BBiG –

II 21/ZS Prüfungstermine

StAnz. 4/2024 S. 144

62

KASSEL

Vorhaben der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart: Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Vöhl und Waldeck;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 25.04.2022, digital eingegangen am 09.05.2022 und in Papierform am 10.05.2022, digital ergänzt am 10.09.2022 und in Papierform am 16.09.2022 sowie letztmalig ergänzt am 17.10.2022, wird der **EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Allmannsdörfer und Harald Schmoch** nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken **drei** Windkraftanlagen (WKA) (gleichbedeutend mit Windenergieanlage (WEA)) in den Gemarkungen der Gemeinde Vöhl und der Stadt Waldeck an nachfolgenden Standorten des Vorranggebiets KB 84 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

WKA 1	Gemarkung: Oberwerba, Flur: 5, Flurstück: 6 sowie Gemarkung: Vöhl, Flur: 5 Flurstück: 21 und 22 ETRS89, UTM 32: RW: 497.167 / HW: 5.674.798
WKA 2	Gemarkung: Basdorf, Flur: 2, Flurstück: 97/56 ETRS89, UTM 32: RW: 497.588 / HW: 5.674.106
WKA 3	Gemarkung: Basdorf, Flur: 2, Flurstück: 54 ETRS89, UTM 32: RW: 497.828 / HW: 5.673.721

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen) und unter den in Abschnitt IV dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von drei WKA des Typen Enercon E160 EP5 E3 mit jeweils einer Gesamthöhe von 246,6 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5,56 MW an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten einschließlich Kranstellplatz und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt. In die Genehmigung nicht eingeschlossen ist der Ausbau von Zuwegungen und Kabeltrassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel** erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 23. Januar 2024** (erster Tag) bis zum **Montag, 5. Februar 2024** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561-106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 5. März 2024.

Kassel, den 9. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0419/1-2022/1

StAnz. 4/2024 S. 145

63

Vorhaben der PNE AG;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 04.06.2021, zuletzt ergänzt am 26.09.2023 wird der **PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27475 Cuxhaven** nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

WEA	01	02
Grundstück in	Haunetal, Hauneck	Haunetal
Gemarkung	Odensachsen, Bodes	Odensachsen
Flur	03, 05	03
Flurstück	76, 41 (Flur 05); 93/59 (Flur 03)	12

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170 einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung je Anlage von 6,6 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel.**

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von **Dienstag, den 23. Januar 2024 bis Montag, den 5. Februar 2024**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon 0561-106-2892, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr und freitags 8 bis 15 Uhr,
- bei der Marktgemeinde Haunetal, Gemeindeverwaltung, 1. Etage, Sekretariat, Zimmer 201, Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal, Telefon: 06673-92100, während der Dienstzeiten montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr, montags von 13 bis 16 Uhr, dienstags von 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr,
- bei der Gemeinde Hauneck, Bürgerbüro, Raum 06, Hersfelder Str. 14, 36282 Hünfeld, Telefon 06652-180-152, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und dienstags von 14 bis 16 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 18 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **6. Februar 2024** und läuft bis zum **5. März 2024**.

Innerhalb der Klagefrist von einem Monat kann Klage gegen das nach dem BImSchG genehmigte Vorhaben beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Goethestraße 41+43, 34119 Kassel) eingelegt werden.

Bad Hersfeld, den 10. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
33.2-53 e 06 08/1-2020/1

StAnz. 4/2024 S. 146

64

Vorhaben der Volkswagen AG Werk Baunatal;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Volkswagen AG beabsichtigt die bestehende Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 34255 Baunatal, Gemarkung Altenbauna, Flur 2 Flurstück 9/49 realisiert werden.

Bei der Erweiterung der Anlage zum Bau von Kraftfahrzeug-elektromotoren (APP550) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der Standort wird bereits langjährig als Standort für die Fertigung von Kraftfahrzeugteilen genutzt. Durch die Erweiterung erfolgt keine weitere Flächeninanspruchnahme, da die neue Produktionslinie in einer bestehenden Halle errichtet werden soll.
- Bei dem Betrieb von 4 Waschmaschinen fallen 84 m³ Abwasser pro Jahr an, die in einer Ultrafiltrationsanlage behandelt und danach der werkseigenen Kläranlage zugeführt werden.
- Die anfallenden Abfälle werden über Entsorgungsfachbetriebe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt.
- Die eingesetzten Gefahrstoffe sind nicht störfallrelevant.
- Im Anlagenbetrieb werden keine Emissionen freigesetzt, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft zu betrachten sind. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor.
- Durch den Anlagenbetrieb wird Lärm verursacht, der aufgrund der getroffenen lärmindernden Vorkehrungen und der Abstände zu den vorhandenen Immissionsorten als irrelevant einzustufen ist.
- Im direkten Einwirkungsbereich der Anlage sind weder Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder schützenswerten Kultur- und Baudenkmäler gelegen.
- Das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölz südlich Nordhausen“ liegt teilweise im Beurteilungsgebiet. Durch das geplante Vorhaben resultieren jedoch keine Auswirkungen, die das Biotop gefährden könnten.
- Die Anlage befindet sich im Einwirkungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Stadt Kassel. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch den erweiterten Anlagenbetrieb nicht beeinflusst.
- Weiterhin befindet sich das Vorhaben in der quantitativen Schutzzone des Heilquellenschutzgebietes TB Wilhelmshöhe. Da keine Entnahme von Grundwasser geplant ist und der mit

dem Vorhaben geplante Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend der Regelungen der AwSV erfolgt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzzonen zu erwarten.

Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Durchführung einer UVP wird von keiner der beteiligten Fachbehörden für notwendig gehalten.

Kassel, den 21. Dezember 2023

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2022/3-Wz

StAnz. 4/2024 S. 147

65

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Bürgerstiftung Werra-Meißner“ mit Sitz in Eschwege

Die von Vorstand und Stiftungsrat in der Sitzung am 11. Juli 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit nach § 85a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 8. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel

41 - 25 d 04/11 - (7) – 19

StAnz. 4/2024 S. 147

66

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), habe ich Herrn Peter Klinge mit Wirkung vom 1. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KB 17 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2031.

Kassel, den 9. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 41 - 65 a 04.09 – KBZ - KB 17

StAnz. 4/2024 S. 147

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**67****Ausbau der Landesstraße 3313; Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Dreieich Sprendlingen und Neu-Isenburg, BA01: Sprendlingen – Neuhöfer Straße;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Landesstraße 3313 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Wiesbaden über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau eines Geh- und Radweges an der Landesstraße 3313 zwischen Dreieich Sprendlingen und Neu-Isenburg für den 1. Bauabschnitt von Sprendlingen – Neuhöfer Straße mit einer Baulänge von 0,900 km.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Straße durch den Neubau eines unselbständigen Geh- und Radweges. Er verläuft vollständig parallel zur L3313 und wird auf eine Breite von 2,50 m als asphaltierter Weg hergestellt. Beanspruchte Flächen sind neben Straßenrandflächen auch Flächen, die nach HWaldG als Wald definiert werden. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

Die im Untersuchungsraum befindlichen Schutzzonen IIIB und kleinflächig IIIA der Trinkwasserschutzgebiete Nr. 438-006 (befindet sich derzeit im Neufestsetzungsverfahren), Nr. 438-051 und Nr. 438-004 werden durch die entstehenden Wirkfaktoren des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Der Grundwasserflurabstand wird mit 7,5–10 m angegeben, zudem stehen ausreichend mächtige Deckschichten an. Direkte Eingriffe in das Grundwasser erfolgen somit weder bauzeitlich noch anlagebedingt. Die zusätzliche Versiegelung durch den Geh- und Radweg führt nicht zu einer Veränderung des Grundwasserhaushalts. Schadstoffemissionen oder sonstige stoffliche Belastungen werden durch die Nutzung des Radweges nicht hervorgerufen. Zum bauzeitlichen Schutz des Grundwassers werden zusätzliche entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Nachhaltige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind somit auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2023

Hessen Mobil Wiesbaden
20g L 3313 EPLAFE-PB14.1.01

StAnz. 4/2024 S. 148